



Vertragliche Bedingungen zum Vertrag über die Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schüler an der Freiwilligen Ganztagschule für das Schuljahr 2021/2022 und Folgeschuljahre

Mit Unterzeichnung und Abgabe der **vollständigen Vertragsunterlagen** kommt ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der WIAF gGmbH zu nachfolgenden Bedingungen zustande:

Vorbemerkung

Die WIAF gGmbH mit Sitz in St. Wendel hält an zahlreichen Schulen über den Unterricht hinaus hochwertige pädagogische Ganztagsangebote vor und bietet damit erweiterte Chancen zur vielfältigen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung leistet die WIAF gGmbH außerdem einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit ihrem Angebot versetzt die WIAF gGmbH Eltern in die Lage, ihre Kinder in einem verlässlichen Rahmen ganztägig in der Schule in guten Händen zu wissen und so ihre familiären und beruflichen Aufgaben besser miteinander vereinbaren zu können.

Unter den Aspekten Bildung, Erziehung und Betreuung entwickeln sich Schulen mit dem ergänzenden Angebot der WIAF gGmbH im Bereich der Freiwilligen Ganztagschule für die Schülerinnen und Schüler mehr und mehr zu einem Ort des Lebens und Lernens.

Das Betreuungsangebot der WIAF gGmbH soll die Lücke zwischen Schule und Elternhaus schließen. Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit gegeben werden, in der Gruppe unter Aufsicht Hausaufgaben anzufertigen und darüber hinaus ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und zu erleben.

1. Inhalt und Leistungsumfang

- 1.1 Die Betreuung wird durch die WIAF gGmbH unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Gruppen durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Schule durchgeführt.
- 1.2 Das Betreuungsangebot richtet sich an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der in der Anmeldung angegebenen Schule bis einschließlich Klassenstufe 10.
- 1.3 Die Betreuung wird an den Unterrichtstagen nach dem Unterricht entweder bis 15.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr gewährleistet.
- 1.4 Das Betreuungskonzept der WIAF gGmbH orientiert sich an den Vorgaben und Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes zur Freiwilligen Ganztagschule.
- 1.5 Die Betreuung wird durch qualifizierte Fachkräfte sichergestellt. Die WIAF gGmbH ist um Kontinuität in Bezug auf den Einsatz der Betreuungskräfte bemüht. Sind die mit der Betreuung beauftragten Personen durch Urlaub, Krankheit, oder ähnlichem an der Betreuung verhindert, so ist die WIAF gGmbH zur Sicherstellung der Betreuung berechtigt, andere in der Erziehung von Kindern erfahrene Personen einzusetzen.
- 1.6 Gegenstand des Betreuungsvertrages ist ausdrücklich nicht das Nacharbeiten von Schulstoff im Sinne einer Nachhilfeleistung oder die gezielte Vorbereitung auf Klassenarbeiten.
- 1.7 Die Betreuung findet grundsätzlich in geeigneten Räumen der betreffenden Schule statt.
- 1.8 Das Betreuungsangebot an Freiwilligen Ganztagschulen ist eine schulische Veranstaltung (mit Ausnahme der Ferien) und unterliegt den versicherungsrechtlichen Bedingungen der jeweiligen Schule.
- 1.9 Die Aufnahme in die Betreuung kann erst nach Einreichen aller notwendigen und vollständig ausgefüllten Vertragsunterlagen bei der WIAF gGmbH erfolgen.

2. Vertragslaufzeit

- 2.1 Der Betreuungsvertrag gilt ab dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum als geschlossen. Der Vertrag hat (abrechnungswirksam) Gültigkeit für ein Schuljahr beginnend am 01. August und endend am 31. Juli des Folgejahres. **Sollte der Vertrag spätestens 6 Wochen vor Ende des Schuljahres nicht schriftlich gekündigt worden sein, verlängert er sich automatisch um ein Schuljahr.** Außerordentliche Kündigungen sind möglich (siehe Punkt 3).





3. Kündigung

- 3.1 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist beiderseits nur aus wichtigem Grund möglich. Die Frist hierfür beträgt **2 Monate zum letzten Tag eines Kalendermonats**. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs des **Kündigungsschreibens** bei der WIAF gGmbH.
- 3.2 Als wichtiger Grund auf Seiten der Erziehungsberechtigten ist u. a. der Schulabgang der betreuten Schülerin oder des betreuten Schülers, der Umzug oder der Schulwechsel (während des laufenden Schuljahres) anzuerkennen. Die WIAF gGmbH ist zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Die Fortsetzung des Vertrages ist unzumutbar,
- wenn durch das Verhalten der Schülerin oder des Schülers die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler gefährdet ist und trotz schriftlicher Mitteilung an die Eltern keine Verhaltensänderung eintritt,
 - wenn Beiträge (Betreuung und/oder Mittagessen) über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht bezahlt und nach Ablauf einer auf diesen Umstand hin festgesetzten Nachfrist noch immer nicht auf dem Bankkonto der WIAF gGmbH eingegangen sind,
 - wenn die Gruppenstärke während des laufenden Schuljahres unter die vom Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes geforderte Mindestgruppenstärke sinkt und dadurch eine Finanzierung der Betreuung nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.3 In besonders schwerwiegenden Fällen behält sich die WIAF gGmbH das Recht vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 3.4 Das Vertragsverhältnis endet in jedem Fall und ohne Kündigung, wenn die Förderung seitens des zuständigen Ministeriums ausläuft.
- 3.5 Soweit die Kündigung aus einem anderen Grund heraus erfolgen soll, ist für die Wirksamkeit der Kündigung im Vorfeld Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien herzustellen.
- 3.6 Jede Kündigung hat **in jedem Fall schriftlich** und die Zustellung auf dem Postweg oder per E-Mail an info@wiaf.de zu erfolgen.

4. Kosten Betreuung

Für die Teilnahme an dem nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot der Freiwilligen Ganztagschule werden Elternbeiträge zur Abdeckung von Personalkosten erhoben.

Für die Erhebung der Elternbeiträge ist das Schuljahr nach Definition des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) maßgeblich. Das Schuljahr beginnt unabhängig vom ersten Schulbesuchstag am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Insgesamt sind von den Eltern also immer 12 Monatsbeiträge für den Abrechnungszeitraum 01. August bis 31. Juli zu entrichten. Dies gilt auch bei der Nutzung des reduzierten Betreuungsangebotes.

Für Ausflüge und ähnliche Maßnahmen kann mit den Erziehungsberechtigten darüber hinaus eine angemessene Beteiligung an den hierdurch entstehenden Kosten vereinbart werden.

4.1 Betreuung im Standardmodell mit kurzem Angebot (nach Unterrichtschluss bis 15.00 Uhr)

Es wird für die **Wochennutzung** (Montag bis Freitag) des kurzen Angebotes ein **Jahresbeitrag in Höhe von 360,00 €** (entspricht 12 Monatsbeiträgen in Höhe von je 30,00 Euro) erhoben. Die Kosten für die Ferienbetreuung sind damit abgedeckt. Die WIAF gGmbH gewährt eine Geschwisterermäßigung. Der Elternbeitrag reduziert sich dadurch für jedes der Geschwisterkinder, das im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule am kurzen Angebot teilnimmt.

Haben sich die Eltern bei der Anmeldung für eine **tageweise Nutzung** (entweder 3 oder 5 Tage) entschieden, werden für die Abrechnung folgende Werte (Preisänderungen vorbehalten) zugrunde gelegt:

Elternbeitrag (je Kind, regulär)

Nutzung	Monatsbeitrag	Anzahl Monatsbeiträge	Jahresbeitrag
3 Tage/Woche	18,00 €	12	216,00 €
5 Tage/Woche	30,00 €	12	360,00 €

Elternbeitrag (je Kind, bei Geschwisterermäßigung)

Nutzung	Monatsbeitrag	Anzahl Monatsbeiträge	Jahresbeitrag
3 Tage/Woche	12,00 €	12	144,00 €
5 Tage/Woche	20,00 €	12	240,00 €

Seite 2/4



4.2 Betreuung im Standardmodell mit langem Angebot (nach Unterrichtsschluss bis 17.00 Uhr)

Es wird für die **Wochennutzung** (Montag bis Freitag) des langen Angebotes ein **Jahresbeitrag in Höhe von 720,00 €** (entspricht 12 Monatsbeiträgen in Höhe von je 60,00 Euro) erhoben. Die Kosten für die Ferienbetreuung sind damit abgedeckt. Die WIAF gGmbH gewährt eine Geschwisterermäßigung. Der Elternbeitrag reduziert sich dadurch für jedes der Geschwisterkinder, das im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule am langen Angebot teilnimmt.

Haben sich die Eltern bei der Anmeldung für eine **tageweise Nutzung** (mindestens 3 Tage je Woche) entschieden, werden für die Abrechnung folgende Werte (Preisänderungen vorbehalten) zugrunde gelegt:

Elternbeitrag (je Kind, regulär)

<i>Nutzung</i>	<i>Monatsbeitrag</i>	<i>Anzahl Monatsbeiträge</i>	<i>Jahresbeitrag</i>
3 Tage/Woche	36,00 €	12	432,00 €
5 Tage/Woche	60,00 €	12	720,00 €

Elternbeitrag (je Kind, bei Geschwisterermäßigung)

<i>Nutzung</i>	<i>Monatsbeitrag</i>	<i>Anzahl Monatsbeiträge</i>	<i>Jahresbeitrag</i>
3 Tage/Woche	24,00 €	12	288,00 €
5 Tage/Woche	40,00 €	12	480,00 €

- 4.3 Die Nichtinanspruchnahme oder nur teilweise Inanspruchnahme des vereinbarten Betreuungsangebots entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen.
- 4.4 Die Ferienbetreuung ist entsprechend der Anzahl der vereinbarten Betreuungstage je Woche während der Schulzeit (innerhalb des Vertragszeitraumes) mit dem Elternbeitrag bereits abgegolten. Eine zusätzliche kostenpflichtige Nutzung ist möglich. Jeder zusätzliche Ferienbetreuungstag wird mit 6,00 € berechnet.
- 4.5 Die Änderung des im Betreuungsvertrag gewählten Betreuungsmodells während des laufenden Schuljahres ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Beginn eines jeden Quartals möglich. Die Änderungsmitteilung hat **grundsätzlich schriftlich** an die WIAF gGmbH zu erfolgen.

5. Kosten Mittagsverpflegung

- 5.1 Die WIAF gGmbH stellt eine gesundheitsförderliche Mittagsverpflegung bereit. Die Teilnahme am gemeinsamen kostenpflichtigen Mittagessen ist grundsätzlich freiwillig. Dennoch ist es unser Bestreben, dass alle Schülerinnen und Schüler der Freiwilligen Ganztagschule am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.
- 5.2 Die Bestellung und Abbestellung des Mittagessens erfolgt im Rahmen eines Prepaid-Verfahrens ausschließlich über „**WebMenü**“ - unser internetbasiertes Bestellsystem. Unter **www.mittagessen.wiaf.de** haben Sie die Möglichkeit, sich ein entsprechendes Benutzerkonto einzurichten. Nach Zuordnung der von Ihnen veranlassten Vorauszahlung können Sie den Bestellbereich im Rahmen des vorhandenen Guthabens nutzen. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt auf die Einhaltung der jeweils gültigen Bestell- und Abbestellfristen.
- 5.3 Bei verspäteter Abmeldung oder Nichtabmeldung vom Mittagessen erfolgt die volle Berechnung der nicht abgenommenen Mittagsverpflegung.
- 5.4 Bei Preisänderungen seitens des Lieferanten (z. B. durch Wechsel des Lieferanten oder laufende Preiserhöhungen) werden die Kosten für das Mittagessen entsprechend angepasst.

6. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten

- 6.1 In den Schulferien stellt die WIAF gGmbH für alle Kinder der Freiwilligen Ganztagschule in eigener Verantwortung - mit Ausnahme der festgelegten 26 Schließtage - eine am Bedarf ausgerichtete ganztägige Betreuung ab einer Anmeldung von 10 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicher. Die Planung der Schließtage wird den Eltern zu Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.



- 6.2 Die Ferienbetreuung wird von 8.00 Uhr vormittags bis spätestens 17.00 Uhr nachmittags gewährleistet. Es findet in jedem Fall eine gesonderte Bedarfserhebung statt. Sollte bei dieser Erhebung die erforderliche Mindestzahl von 10 Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Ferienbetreuung nicht erreicht werden, so kann die WIAF gGmbH alternativ die Betreuung an anderen Schulen als Ersatz anbieten.
- 6.3 Der Vergütungsanspruch des Betreuungsträgers bleibt davon unberührt.
- 6.4 Während der Ferienbetreuung wird eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten.
- 6.5 An Wandertagen, letzten Schultagen vor den Ferien und sonstigen schulischen Veranstaltungen, an denen der Unterricht nicht zum üblichen Zeitpunkt endet, wird die Betreuung nahtlos gewährleistet.

7. Zahlung

- 7.1 Der Elternbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben und zu **Monatsbeginn** ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Der Einzug des Beitrages für den Monat August erfolgt aus organisatorischen Gründen zusammen mit dem Einzug des Beitrages für den Monat September.
- 7.2 Werden eingezogene Beträge rückbelastet, haben die Erziehungsberechtigten die Rücklaufgebühren der Bank (aktuell zwischen 5,11 € und 8,11 € je Vorgang) zu tragen.
- 7.3 In Abhängigkeit der persönlichen Einkommensverhältnisse ist auf Antrag die Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder der Kosten für die Mittagsverpflegung (in der Regel nur Teilübernahme) durch einen Kostenträger (Jugendamt, Amt für Unterhaltsleistungen, etc.) möglich. Sollten Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, beraten wir Sie gerne.
- 7.4 Elternbeiträge und Zahlungen für die Mittagsverpflegung sind von den Erziehungsberechtigten so lange in voller Höhe an die WIAF gGmbH zu leisten, bis die schriftliche Bewilligung seitens des Kostenträgers bei der Verwaltung der WIAF gGmbH vorliegt. Vorausgezahlte Beiträge (Betreuung und Mittagsverpflegung) werden erst nach Zahlung durch den Kostenträger zurückerstattet bzw. mit noch ausstehenden Forderungen verrechnet. **Bitte legen Sie uns in Ihrem eigenen Interesse die Ihnen zugegangenen Bewilligungs- oder Einstellungsbescheide des Kostenträgers unverzüglich vor.**
- 7.5 Aus Effizienz- und insbesondere aus Planbarkeitsgründen werden die im Zusammenhang mit der Nutzung der Nachmittagsbetreuung entstehenden Kosten durch die WIAF gGmbH per Lastschrift eingezogen. Aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Erfassungsfehler, falsch angegebene oder nicht deutlich lesbare Bankverbindungen, unzureichende Kontodeckung, Datenübertragungsfehler, etc.) kann es vorkommen, dass die Belastung auf Ihrem Bankkonto ausbleibt. Grundsätzlich führen versäumte Lastschrifteinzüge unsererseits nicht zum Verlust der Forderung. **Bitte achten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse unbedingt darauf, dass die vereinbarten Beiträge Ihrem Bankkonto auch tatsächlich monatlich belastet werden. Im Falle des Ausbleibens von Kontobelastungen teilen Sie uns dies bitte unverzüglich telefonisch oder schriftlich mit. Sie vermeiden so das Anhäufen größerer Beträge.**

8. Entbindung der Schweigepflicht

- 8.1 Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Lehrkräfte und Betreuungspersonal sich über ihr Kind austauschen dürfen, um eine optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicherstellen zu können.

9. Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- 9.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Sollte ein Punkt dieser „Vertraglichen Bedingungen“ ungültig sein, so betrifft dies nicht den ganzen Vertrag, sondern nur den betreffenden Punkt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbarten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Bedingung bekannt gewesen wäre.

St. Wendel im April 2021